

## **Erstbewertung Anfechtung – nicht nur – von Scheingewinnen**

Anleger, die sich an Publikums-KGs beteiligt haben oder die Fremdkapitalinstrumente gezeichnet haben, wie Nachrangdarlehen, Genussrechten, Genussscheine, partiarische Darlehen oder als stille oder atypisch stille Gesellschafter an Gesellschaften beteiligt sind, laufen Gefahr, die Zahlungen, die sie für die überlassene Liquidität erhalten haben, von Insolvenzverwaltern auch Jahre nach dem Erhalt der Zahlungen noch zurückgefordert werden können.

Im Gesellschaftsrecht, also dem Recht der Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH oder AG) oder der Personenhandelsgesellschaften (z. B. KG oder GmbH & Co KG) ergeben sich Rückzahlungsansprüche zu Gunsten der Gesellschaft nach den §§ 62 AktG oder 31 GmbHG oder nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 HGB.

Teilweise wird auf Vertragsrecht zurückgegriffen, etwa dann, wenn der Anleger einer Fonds-KG Ausschüttungen darlehensweise erhalten hat.

Für die vorerwähnten Fremdkapitalinstrumente gibt es keine vergleichbaren Regelungen.

Gemein ist allen vorerwähnten Beteiligungsarten die Rückforderung von Zahlungen in der Insolvenz nach den Regeln der §§ 129 ff InsO, vor allem nach § 134 InsO im Falle der Rückforderung von Scheingewinnen.

Scheingewinne können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dann zurückgefordert werden, wenn die Zahlungen an die Anleger unentgeltlich waren, d. h. auf sie kein Anspruch bestand, z. B. weil es keinen entsprechenden Gesellschafterbeschluss oder keine oder keine vertragliche Regelung in Satzungen, Darlehen, gab.

Streit gibt es dabei aktuell zur Frage, ob der Begriff des Scheingewinns anhand der objektiven Ertragslage zu bestimmen ist oder auf die Bestandskraft der Jahresabschlüsse abgestellt wird. Dabei wird auch zu berücksichtigen sein, ob die Bilanz nur eine Sammelposition „Forderungen gegen Gesellschafter“ ausweist oder konkrete Forderungen gegen einzelne Fremdkapitalgeber bzw. Gesellschafter.

Wir vertreten Anleger, die - nicht nur - von Insolvenzverwaltern auf Rückzahlung von „Ausschüttungen/Zinszahlungen“ u. dgl. in Anspruch genommen werden. Mit Erfolg. Wir prägen in diesem Bereich die Rechtsprechung schon seit vielen Jahren.